CORONA – FRAGEN UND ANTWORTEN (FAQ)
STADT GRAZ

Juristenteam Stadt Graz
Präsidialabteilung
Bau- und Anlagenbehörde
www.graz.at

Stand 25.03.2020

STADT GRAZ

Inhalt

1. ÜBERBLICK 3

2. BETRETUNGSVERBOT VON ÖFFENTLICHEN ORTEN 3

2.1. Ist Siedeln noch erlaubt? 3
2.2. Dürfen Skaterparks oder Motorik-Geräte in Grazer Parks benützt werden? 3
2.3. Was gilt für getrenntlebende Lebenspartner? 3
2.4. Sind Baustellen weiterhin zulässig? 4

3. BETRETUNGSVERBOT DES KUNDESBEREICHS VON BETRIEBSSTÄTTEN 6

3.1. Sportwettlokal 6
3.2. Filiale der Firma Western Union 6
3.3. Lieferservice von Restaurants/Gaststätten 6
3.4. Verkauf von Coffee-to-Go in Bäckereien 7
3.5. Kebab-Stände 7
3.6. Filmstudio 7
3.7. Motorrad Reparatur/Service 7
3.8. Automatensalons 8

4. FRAGEN ZU QUARANTÄNEBESCHEIDEN 8

4.1. Urlaubsrückkehrer aus Italien 8
4.2. Urlaubsrückkehrer aus Ischgl, Paznauntal bzw. St. Anton 8

5. MASSNAHMEN NACH DEM EPIDEMIEGESETZ 8

4.3. Verordnung nach § 15 - Veranstaltungsverbot 8
4.4. Verordnung über ein Betretungsverbot für Kinderspielplätze und Sportplätze 9
4.5. Verordnung betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen 9

6. WEBFORMULAR FÜR VERDIENSTENTGANG NACH EPIDEMIEGESETZ 9

7. SONSTIGE FRAGEN 9

7.1. Einschränkung der Amtsstunden 9
7.2. Online-Aktivierung einer Handysignatur 9
7.3. Durchführung einer Betriebsratswahl 10
7.4. Mitwirkung der Polizei an der Vollziehung 10

Für den Inhalt verantwortlich: Juristenteam der Stadt Graz: Sarah Putz, Heike Leitgeb-Zimmermann, Günther Schiffrer, Johannes Schnegg-Primus, Johanna Kainz, Verena Binder, Dominik Hierzer, Helmut Wunderl, Helmut Schmalenberg, Walther Nauta

1. ÜBERBLICK

Aus Anlass der Coronakrise wurde vom Magistratsdirektor als Untersützung für den Führungsstab am 13.03.2020 ein Juristenteam einberufen. Aufgabe des Teams ist es, Rechtsfragen in Zusammenhang mit COVID-19-Pandemie abzuklären. Der vorliegende Aktenvermerk behandelt die aufgeworfenen Fragen zu den Themen:

- Betretungsverbot von öffentlichen Orten
- Betretungsverbot von Betriebsstätten
- Fragen zu Quarantänebescheiden
- Verordnungen nach EpidemieG
- Webformular nach § 32 EpidemieG
- Sonstige Fragen

2. BETRETUNGSVERBOT VON ÖFFENTLICHEN ORTEN

2.1. Ist Siedeln noch erlaubt?

Beantwortung in Abstimmung mit Mag. Dr. Bauer-Dorner (Leiterin der FA Verfassungsdienst, Land Steiermark):

„Siedeln“ kann unter die Ausnahmebestimmungen des § 2 Z 3 und Z 5 der COVID-19 Verordnung BGBl. Nr. 98/2020 subsumiert werden. Unter Z 3 wegen dem Gebäude, das man beim Siedeln betritt: Eine Wohnung dient zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens. Unter Z 5 weil man im Zuge der Übersiedlung öffentliche Orte (wie zB den Gehsteig vor dem Gebäude) betritt. Das Siedeln ist nicht jedenfalls, sondern nur dann zulässig, wenn es unbedingt erforderlich ist (weil man sonst kein Dach über dem Kopf hat, weil zB der Mietvertrag nicht verlängert wird) und der erforderliche Abstand von mind. 1m eingehalten wird.

2.2. Dürfen Skaterparks oder Motorik-Geräte in Grazer Parks benützt werden?

Die Stadt Graz hat am 16.03.2020 eine Verordnung nach § 2 Z 3 COVID-19-Maßnahmengesetz betreffend ein Betretungsverbot für Sportplätze und Kinderspielplätze in Graz erlassen. Im Hinblick auf die Verordnung Amtsblatt Nr. 05/2020 und nach § 5 der Verordnung BGBl II Nr. 107/2020 darf der Skatepark nicht betreten werden. Skateranlage (auch Motorikgeräte) unter den Begriff „Sportplatz“ zu subsumieren.

2.3. Was gilt für getrenntlebende Lebenspartner?

Seinen Partner zu Hause zu besuchen ist grundsätzlich nicht verboten, sofern man auf dem Weg dorthin nicht gegen die Betretungsverbote öffentlicher Plätze verstößt. Unter öffentlichen Orten ist alles zu verstehen, was nicht rein privat, wie etwa eine private Wohnung, ist. An diesen öffentlichen Plätzen darf ich mich im Freien nur alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren aufhalten und gegenüber anderen Personen ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Die Polizei, die zwei Personen gemeinsam in der Öffentlichkeit (also an „öffentlichen Orten“) antrifft, kontrolliert nach lt. Medienberichten **auf Grund des Melderegisters**, ob diese im gemeinsamen Haushalt leben. Dies entspricht der Regelung in § 2 Ziffer 5 BGBl II 98/2020.

D.h. die Polizei überprüft im ZMR nach, ob die zwei Personen einen gemeinsamen HWS oder NWS haben. Wenn ja, dann dürfen sie gemeinsam im Freien (unter Einhaltung eines 1-Meter-Abstandes) spazieren gehen. Wenn nein, dann verstoßen sie gegen das Ausgangsverbot der Verordnung BGBl II 98/2020 (außer sie haben andere wichtige Gründe nach § 2 Z 1 bis 4).

Das führt in der Realität zu dem paradoxen Ergebnis, dass Lebensgefährten, die jeder eine eigene Wohnung haben und de facto gemeinsam wohnen (also einmal da, einmal dort), diesen Umstand aber nicht offiziell im Melderegister mit HWS bzw. NWS gemeldet haben, sich auf Grund der Verordnung BGBl II 98/2020 zwar in der Wohnung sehen dürfen.

Sie dürfen dazu auch Individualverkehrsmittel (Fahrrad, Pkw) benützen. Jedoch ist für Lebensgefährten, die nicht im selben Haushalt gemeldet sind, Folgendes verboten:

- Sie dürfen nicht gemeinsam öffentliche Orte im Freien betreten (§ 2 Z 5); und
- sie dürfen auch nicht öffentliche Verkehrsmittel benutzen, um gemeinsam öffentliche Orte zu betreten; dies, da die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zwecke des § 2 Z 1 bis 4 limitiert ist und nicht auf § 2 Z 5 verweist. Siehe § 4 der Verordnung BGBl II Nr. 107/2020 (= vormaliger § 3 von BGBl II Nr. 98/2020).

2.4. Sind Baustellen weiterhin zulässig?

Baustellen sind **keine Betriebsstätten**. Die COVID-19-Verordnung BGBl II Nr. 96/2020 betreffend das Betretungsverbot von Betriebsstätten ist somit nicht anwendbar.

Entscheidend ist somit, ob Baustellen überhaupt als **„öffentlichen Orte“** im Sinn der COVID-19-Verordnung BGBl II Nr. 98/2020 zu qualifizieren sind und ob diese Verordnung somit auf Baustellen überhaupt anwendbar ist.

In den Erläuterungen zum Covid-19-Maßnahmengesetz (396A Blg. NR. XXVII. GP. Seite 10, Anm. zu § 2) werden als **„öffentliche Orte“** beispielshaft genannt: Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen.

Der Begriff „öffentliche Orte“ kommt auch in § 27 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vor. Demnach sind „öffentliche Orte“ solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können.

Nach § 2 Abs 1 Satz 3 Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz sind unter „öffentlichen Orten“ Orte zu verstehen, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können, einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

In den Erläuterungen zum Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (1586 Blg. NR XXV. GP Seite 12) wird zum Begriff „öffentliche Orte“ zu § 2 ausgeführt:

„Als öffentlicher Ort gemäß Abs. 1 ist jeder Ort zu verstehen, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann, einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs; darunter ist jedenfalls der öffentliche Raum (Straße etc.) zu verstehen."

Ergänzend ist anzumerken, dass Herr Univ.-Prof. Bernd-Christian Funk im ORF-Mittagsjournal am 16.03.2020, 12:09 Uhr, folgende Ausführungen zur Auslegung des Begriffs „öffentliche Orte" im Sinn der COVID-19-Verordnung BGBl II Nr. 98/2020 gemacht hat:

„ORF Mittagsjournal 16.03.2020, 12:09 Uhr, Interview mit Univ.-Prof. Bernd-Christian Funk

Radiothek https://oe1.orf.at/player/playlist

ORF: Was ist ein öffentlicher Ort?

Prof. Funk: Man wird diesen Tatbestand öffentliche Orte denkbar weit interpretieren müssen, um dem Zweck des Gesetzes Rechnung zu tragen. D.h. es ist praktisch alles öffentlicher Ort, was nicht rein private Sphäre ist (also Wohnungen, Privatwohnungen, Häuser, private Häuser, die nur als Einfamilienhäuser genutzt werden). Alles andere sind öffentliche Orte.

ORF: Man darf öffentliche Orte betreten, wenn es beruflich nötig ist. Aber wer entscheidet jetzt, was beruflich nötig ist?

Prof. Funk: Das ist juristisch nicht fest definiert und kann auch juristisch nicht fest definiert werden: Hier wird es wesentlich auch davon abhängig sein, was Unternehmer, Angestellte, Beschäftigte daraus machen und überhaupt ist dieses ganze Regelwerk zu einem großen Teil davongetragen, dass nicht nur Sanktionen und Sanktionsdruck zur Anwendung kommen, sondern das Ganze von der Bevölkerung auch akzeptiert und gehandhabt wird."

Daraus folgt:

Bei Auslegung des Begriffs „öffentliche Orte" gibt es zwei Interpretationsmöglichkeiten:

- Entweder man geht sinngemäß von der Begriffsdefinition wie in § 27 SPG bzw. § 2 Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz aus. Das bedeutet, dass unter einem öffentlichen Ort nur Orte zu verstehen sind, die nur von einem beschränkten Personenkreis betreten werden können.

- Oder man teilt die Rechtsansicht von Herrn Prof. Funk, wonach der Begriff „öffentliche Orte" in der COVID-19-Verordnung BGBl II Nr. 98/2020 individuell auszulegen ist (also nicht deckungsgleich mit dem SPG bzw. dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz.

Unseres Erachtens nach ist die Auslegung von Prof. Funk im Anlassfall schlüssiger, weil sie sich näher am Gesetzes- bzw. Verordnungszweck orientiert – nämlich soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren und wenn, dann nur mit 1-Meter-Abstand oder bei Vorliegen der genau definierten Ausnahmetatbestände.

Aus den Ausnahmetatbeständen des § 2 der Verordnung ergibt sich, dass selbst bei den Ausnahmen grundsätzlich immer ein 1-Meter-Abstand einzuhalten ist (§ 2 Z 3 bis Z 5); dies mit Ausnahme von Exekutive (§ 2 Z 1) und medizinischen Leistungen (§ 2 Z 2), die beide unter Vermeidung eines 1-Meter-Abstandes nicht ausgeübt werden können.

Fazit: Auch Baustellen sind daher unseres Erachtens nach öffentliche Orte, die dann betreten werden dürfen, wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 2 vorliegt, insbesondere jener des § 2 Z 4, also unter Einhaltung des 1-Meter-Abstandes (bzw. darf dieser Abstand nur dann unterschritten werden, wenn im Sinn der der Novelle BGBl II Nr. 107/2020, sofern durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann).

3. BETRETUNGSVERBOT DES KUNDESBEREICHS VON BETRIEBSSTÄTTEN

3.1. Sportwettlokal

Frage: Gilt ein Raum mit einem Sportwettautomaten, in dem sich keine Person/Verkäufer/Betreiber befindet, als Kundenbereich einer Betriebsstätte?
Antwort: Das Betreten des Kundenbereichs von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeibetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeitbetrieben ist gem. § 1 COVID-19-Veordnung BGBl II Nr. 96/2020 untersagt. Ein Sportwettlokal fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 dieser Verordnung. Ein Sportwettlokal und ist somit zu schließen.

3.2. Filiale der Firma Western Union

In diesem Geschäft der Western Union, ITD (International Telephone Discount), ist es möglich, internationale Telefonate zu führen und Western Union Überweisungen zu tätigen. Handys werden in diesem Geschäft nicht verkauft. Antwort: Betrieb ist zulässig, aufgrund der Ausnahmebestimmung gem § 2 Z 14 COVID-19-Veordnung BGBl II Nr. 96/2020 (Telekommunikation); § 2 Z 13 Banken eigtl nicht anwendbar, da Western Union keine Bank ist. Erfüllt aber ähnliche Dienstleistungen, nämlich internationale Geldüberweisungen.

3.3. Lieferservice von Restaurants/Gaststätten

Ist für ein „spontanes“ Lieferservice (Restaurantbetrieb geschlossen, Restaurant liefert mit „eigenem“ Personal Speisen aus) eine eigene Konzession / Berechtigung erforderlich? Antwort: Gem. § 50 Abs 1 Z 2 GewO dürfen Gewerbetreibende, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes Waren auf Bestellung überallhin liefern. Somit sind Lieferservices der Gastronomie zulässig. (§ 2 Z 16 BGBl II 96/2020) Siehe auch WKO-Kriterienliste: Gastronomie: Abholung von Speisen – nicht zulässig; Gastronomie: Lieferservices – Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste.

3.4. Verkauf von Coffee-to-Go in Bäckereien

Zulässig gemäß § 2 Z 2 („Lebensmittelhandel") der Covid-19 Verordnung BGBl. Nr. 96/2020 und § 2 Z 3 („Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens" der COVID-19-Verordnung BGBl II Nr. 98/2020. Dies ergibt sich auch aus der WKO-Kriterienliste, in der ausgeführt wird: *Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café:* Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte. Gastronomie und Cafés seit 17.3.2020 geschlossen; *Verkaufsgeschäfte: Bäcker, Fleischer, Konditoren:* Zulässig, da mit dem Lebensmittelhandel gleichgestellt.

Dies mit folgender Ergänzung: In den FAQ´s des Gesundheitsministeriums[1] wird zur Frage „Darf im Lebensmittelhandel warmes Essen oder Eis verkauft werden?" ausgeführt: Im Rahmen des Lebensmittelhandels ist die bloße Abgabe von Speisen oder Eis zulässig, sofern dort nicht ein „*Kundenbereich zur Konsumation*" eingerichtet ist. D.h. dies ist sinngemäß für Coffe-to-go zu sehen. Ein Verkauf von Coffee-to-Go ist als zulässig anzusehen, aber nicht in einem „*Kundenbereich zur Konsumation*".

3.5. Kebab-Stände

Anfrage der Polizei über S3 an Juristenpool: Ist es zulässig, dass einige Lokale, z.B. Kebabstände, ihre Produkte aus dem Fenster heraus verkaufen (also nicht Lieferung, sondern Bestellung und Abholung vor Ort)? Antwort: Das Gesundheitsministerium hat mit Schreiben vom 19.03.2020 in authentischer Interpretation klargestellt, dass der gesamte Kundenbereich (dazu zählt auch der Raum vor dem Lokal, Parkplatz, Drive in etc.) vom Betretungsverbot gastgewerblicher Betriebsstätten iSd § 3 der COVID-19-Verordnung BGBl II Nr. 96/2020 umfasst ist. Daher ist auch ein Durchreichen von Speisen durch eine Tür oder ein Fenster nicht mehr zulässig ist. Man will verhindern, dass sich Menschenansammlungen vor Gastronomiebetrieben bilden.[2]

3.6. Filmstudio

Anfrage: Wir sind ein kleines Filmstudio, das Projekte wie Spielfilme, Musikvideos und Dokumentationen/Reportagen erstellt. Es ist uns ein großes Anliegen, dass die aktuelle Situation, die ohne Frage geschichtsträchtig ist, für die Nachwelt festgehalten wird. Antwort: Gemäß § 2 Z 4 der COVID-19- Verordnung BGBl. Nr. II 98/2020 zulässig, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.

3.7. Motorrad Reparatur/Service

Frage: Ist es trotz Ausgangssperre erlaubt, dass ein Motorrad zur Reparatur/zum Service zu bringen? Antwort: KFZ-Werkstätten sind von den Betretungsverboten ausgenommen (§ 2 Z 21 der COVID-19-Verordnung BGBl II 96/2020 idF BGBl II 110/2020).

---

[1] https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html

[2] https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/coronavirus.html

3.8. Automatensalons

Bürgerbeschwerde: Warum dürfen z.B. Automatensaloone geöffnet sein und die Wirte müssen zusperren? Ist das etwa keine Ansteckungsgefahr, wenn jeder auf den selben Tasten herumdrückt. Und von Abstand wie es uns vorgegeben wird kann auch keine Rede sein.
Antwort: Nach Rücksprache mit dem Coronavirus Infopoint der WKO Stmk. ist auch ein Automatensalon zu schließen, da das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten von Freizeitbetrieben untersagt ist: Siehe Liste der ausgenommene Betriebe.[3] Dies ergibt sich auch aus § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020. Ein Automatensalon fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 dieser Verordnung.

4. FRAGEN ZU QUARANTÄNEBESCHEIDEN

4.1. Urlaubsrückkehrer aus Italien

Ist für Einreisende aus Italien nach § 2 BGBl II Nr. 87/2020 zusätzlich zur Selbstverpflichtung ein Bescheid über Heimquarantäne nach § 17 EpidemieG 1950 zu erlassen? Antwort: Aus § 2 der Verordnung BGBl II Nr. 87/2020 ist nicht ableitbar, dass eine bescheidmäßige Absonderung zusätzlich erforderlich ist, da eine freiwillige Verpflichtung zu einer Quarantäne eingegangen worden ist und kein Verdachtsfall nach § 5 EpidemieG vorliegt, wonach Ermittlungen der Gesundheitsbehörden erforderlich wären. Lediglich allfällige weitere Veranlassungen (ua. Kontrollen udgl) sind von der Gesundheitsbehörde des Wohnsitzortes durchzuführen.

4.2. Urlaubsrückkehrer aus Ischgl, Paznauntal bzw. St. Anton

Urlaubsrückkehrer sind aus dem Paznauntal u. St. Anton noch vor der Quarantäne von dort geflüchtet. Beide Familien weigern sich die notwendige 14-tägige Quarantäne zu Hause zu befolgen. Was ist – von wem – zu tun? Antwort: Nach § 5 EpidemieG 1950 folgt aus jeder Anzeige und jedem Verdacht die gesetzliche Verpflichtung zu Erhebungen durch die Gesundheitsbehörde. Gegenständlich liegt keine Anzeige nach § 3 EpidemieG vor. Diese wurde von einer dritten Person angezeigt. Empfohlenes Vorgehen nach der Beilage 2 zum Erlass des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 28. Februar 2020 betreffend „Behördliche Vorgehensweise“ (Stand: 5. März 2020): Für passiv identifizierte Reiserückkehrer ist die Erlassung eines Bescheides nicht vorgesehen (S. 6).

5. MASSNAHMEN NACH DEM EPIDEMIEGESETZ

5.1. Verordnung nach § 15 - Veranstaltungsverbot

Gem. Erlass des Landeshauptmanns erging seitens der Stadt Graz am 11.03.2020 eine Verordnung nach § 15 EpidemieG 1950 betreffend ein Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit mehr als 500 Personen im Freien. Dies auf Grund der Koordinierungskompetenz des LH nach § 43 Abs EpidemieG 1950 (Amtsblatt Nr. 04/2020).

[3] https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_einschraenkungen

5.2. Verordnung über ein Betretungsverbot für Kinderspielplätze und Sportplätze

Gem. § 2 Z 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde die Ermächtigung geschaffen, ein Betretungsverbot für bestimmte Orte zu erlassen. Dies erfolgte mit Verordnung der Stadt Graz vom 16.03.2020 für Kinderspielplätze und Sportplätze im Stadtgebiet von Graz. Das Betretungsverbot für Sportplätze wurde inzwischen durch § 4 der Verordnung BGBl II 107/2020 derogiert (Amtsblatt Nr. 05/2020).

5.3. Verordnung betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen

Gem. Erlass des Landeshauptmanns GZ.: ABT08GP-43647/2020-728 erging seitens der Stadt Graz am 19.03.2020 eine Verordnung nach § 18 EpidemieG betreffend Betriebsbeschränkungen für Kinderbetreuungseinrichtungen (Amtsblatt Nr. 06/2020).

6. WEBFORMULAR FÜR VERDIENSTENTGANG NACH EPIDEMIEGESETZ

Bislang wurden Anträge nach § 32 EpidemieG 1950 bei der Stadt Graz formlos eingebracht. Auf Grund der Anzahl der erlassenen Quarantänebescheide nach §§ 7 bzw. 17 EpidemieG 1950 war zu erwarten, dass die Anzahl der Anträge steigt. Daher wurde aus Anlass der Coronakrise ein Webformular online gestellt.[4]

7. SONSTIGE FRAGEN

7.1. Einschränkung der Amtsstunden

In welcher Form kann die Stadt Graz eine Amtsstundenregelung treffen und ändern? Können Amtsstunden gänzlich ausgesetzt werden? Antwort: Die erste Frage ist gem. § 13 Abs. 5 2. Satz AVG zu beantworten. Demnach sind Amtsstunden im Internet und an der Amtstafel kundzumachen. Beschränkungen dazu sind im Gesetz nicht geregelt; die Behörde ist in der Gestaltung frei. Judikatur bzw. Literatur zu einer vergleichbaren Ausnahmesituation liegt soweit ersichtlich nicht vor. (vgl Wiederin, wbl 2012, 493; RV 2008, 11 f; Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 10/1 bzw. Rz 35, www.rdb.at). Eine Aussetzung ist angesichts des vorliegenden Epidemiefalls als zulässig anzusehen.

7.2. Online-Aktivierung einer Handysignatur

Frage: „Nachdem wir als Ambulatorium behördlich geschlossen wurden, haben wir auf Homeoffice umgestellt. Nun benötige ich eine Handy Signatur. Kann ich diese auch elektronisch erhalten, ohne Sie und mich einer Ansteckungsgefahr auszusetzen? Ich könnte Ihnen meinen Ausweis per email zukommen lassen. Ich hoffe auf positive Antwort.“ Antwort: Eine Handysignatur kann über Finanzonline und über Onlinebanking online aktiviert werden. Alle Informationen dazu finden Sie unter: https://www.buergerkarte.at/aktivieren-handy.html.

[4] https://www.graz.at/cms/beitrag/10347286/10184256/Verdienstentgang_nach_Epidemiegesetz.html

7.3. Durchführung einer Betriebsratswahl

Frage: „In unserem Betrieb [Anm.: dieser fällt unter eine Ausnahme nach § 2 BGBl II Nr. 96/2020 und ist daher nicht geschlossen] ist für 01.04.2020 die Durchführung einer Betriebsratswahl vorgesehen. Ist dies zulässig?“. Antwort: Nein. Auf Grund der aktuellen Covid-Krise ist die geordnete Durchführung von Betriebsratswahlen nicht möglich. Mit dem 2. Covid-19-Gesetz BGBl I Nr. 16/2020 wurden daher die §§ 170 Abs. 1 und 264 Abs 33 ArbVG geändert. Demnach verlängert sich die Tätigkeitsdauer von Organen eines Betriebsrates, die im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. April 2020 endet, auf Grund der Bestimmung des § 170 ArbVG automatisch bis zur Konstituierung des neuen Betriebsrats, der nach dem 30. April 2020 unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Fristen gewählt worden ist. Durch Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend kann dieser mit 30. April 2020 festgesetzte Endtermin verlängert werden, jedoch nicht über den 31.12.2020 hinaus.

7.4. Mitwirkung der Polizei an der Vollziehung

Die Mitwirkung Polizei nach § 2a Covid-19-Maßnahmengesetz gesetzlich vorgesehen. Es erfolgt daher dazu eine engen Abstimung zwischen der Stadt Graz, Führungsstab bzw. Sicherheitskoordinator sowie der MA 17 - Bau- und Anlagenbehörde und den Dienststellen der Polizei.

LANDESHAUPTSTADT GRAZ @ AMTSSIGNATUR	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2020-03-25T09:51:20+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.